64. Zum Begriff der "Schädigung des Bolkswohles" im § 263 Abs. 4 StGB. Der Schaben braucht nicht wirtschaftlicher Art zu sein.

VI. Straffenat. Urt. v. 8. Juni 1934 g. W. 4 D 489/34.

I. Landgericht Magdeburg.

## Gründe:

Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Nichtanwendung des § 263 Abs. 4 StGB. n. F. Damit ist sic, und zwar in zulässiger Weise, auf das Strasmaß beschränkt worden (vgl. RGSt. Bd. 59 S. 217).

Die Strafkammer hat zwar nicht verkannt, daß auf die Tat des Angeklagten an sich der § 263 StoB. n. F. anzuwenden ist, da es sich um ein fortgesettes betrügerisches Verhalten bes Angeklagten handelt. bas auch nach dem 1. Juni 1933, dem Tage des Intrafttretens des Ges. v. 26. Mai 1933 (NGBl. I S. 295), angedauert hat. Die Strafkammer hat aber die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 263 Abs. 4 StWB. verneint. Gegen die Gründe, mit benen sie das getan hat, wendet sich die Revision der Stal. Merdings hat über die Frage, ob es sich um einen besonders schweren Kall im Sinne der genannten Geschesvorschrift handelt, der Tatrichter nach seinem Ermessen zu entscheiden. Das Revisionsgericht kann hier im einzelnen nicht eingreifen. Das Geset hat aber einzelne besondere Umstände als solche hervorgehoben, die einen Fall stets besonders schwer machen. Db im einzelnen Kalle die von dem Tatrichter festgestellten Tatsachen einen jener besonders im Geset hervorgehobenen Umstände darstellen, kann in der Revisionsinstanz nachgeprüft werden.

Im § 263 Abs. 4 St&B. sind drei solcher Umstände hervorgehoben:

- a) Schädigung des Wohles des Volkes,
- b) sonstiger besonders großer Schaden als Folge der Tat,
- c) besonders arglistiges Handeln des Täters.

Das angefochtene Urteil spricht sich allerdings nicht näher darüber aus, ob im vorliegenden Fall einer der zu b) und e) genannten Umstände gegeben ist. Ersichtlich hat aber die Strafkammer diese Frage verneint. Ein Rechtsirrtum ist hierin mit Rücksicht auf den von der Strafkammer sestgestellten Sachverhalt nicht zu sinden.

Die Nevision der StA. wendet sich aber dagegen, daß nach Ansnahme der Straffammer auch nicht der Umstand zu a) gegeben sei. Es fragt sich daher, ob durch die Tat des Angeklagten das Wohl des Volkes geschädigt worden ist.

Nicht jede Schäbigung des Volksverniögens ist zugleich auch eine Schäbigung des Wohles des Volkes. Aus dem Gebrauch der Worte "Wohl des Volkes" muß geschlossen werden, daß die Tat das Volksals Ganzes oder doch eine nicht geringfügige Mehrzahl von Volks-

genossen in dieser ihrer Eigenschaft als Volksgenossen fühlbar beeinträchtigen muß. Dabei ist nicht zu verlangen, daß die Beeinträchtigung sofort und unmittelbar fühlbar wird. Immerhin muß sie geeignet sein, sei es durch ihre vermögensrechtlichen Wirkungen für die Gesamtheit, sei es durch ihre andere Belange der Allgemeinheit nachteilig berührenden Wirkungen, eine Schäbigung des Ansehens von Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen, hervorzurufen. genügt, wenn ein nicht vermögensrechtlicher Schaben entstanden ist. Die Schäbigung bes Volkswohles braucht auch nicht besonders groß zu sein. Denn der obenbezeichnete Fall a ist nicht etwa ein Unterfall von h. Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, daß der Schaden stets besonders groß ist, wenn das Wohl des Volkes geschädigt wird. Es wird daher im vorliegenden Falle zu prufen sein, ob trop eines an sich nicht sehr beträchtlichen Vermögensschadens das Wohl des Volkes überhaupt geschädigt worden ist. Bei einem Betrug gegenüber einer öffentlichen Kasse kann und wird das Wohl des Volkes ge= schädigt sein, wenn die der Kasse durch Betrug entzogenen Vermögens= werte mit Rücksicht auf ihre Höhe und Zweckbestimmung ohne die Straftat irgendwie fühlbar einer nicht ganz geringfügigen Unzahl von Volksgenossen zugute gekommen sein würden.

Die Strafkammer ist der Auffassung, daß im vorliegenden Fall eine Schädigung des Wohles des Volkes deshalb nicht angenommen werden könne, weil der Angeklagte die zu Unrecht empfangenen Unterstützungen lediglich zur Befriedigung notwendiger Lebens= und Rleidungsbedürfnisse seiner Familie verwendet habe, um sich und seine fünf minderjährigen Kinder dadurch gesund zu erhalten. meint, daß das Gesunderhalten der zahlreichen Familie des Ungeklagten dem Zweck der Gesetzesbestimmung in einem Make entspreche, daß demgegenüber die Gefährdung der Volksfürsorge durch unberechtigte Inanspruchnahme ber Krisenunterstützung nicht mehr von solcher Bedeutung erscheine, um die Anwendung des § 263 Abs. 4. StoB. zu rechtfertigen. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Mit Recht vertritt die Revision der Stal. den Standpunkt, daß es nicht angängig sei, den Schaden, den das Wohl des Volkes einmal durch eine betrüge= rische Handlung erlitten habe, durch die Feststellung als nachträglich ausgeglichen zu erachten, daß ber burch den Betrug erlangte Bermögensvorteil in anderer Weise mittelbar zur Förderung des Bolkswohles Verwendung gefunden habe.

Wenn bemnady auch die Straffammer insoweit von rechtsirrtümlichen Erwägungen ausgegangen ist, so ergeben doch die tatsächlichen Feststellungen des angesochtenen Urteils, daß im vorliegenben Fall keine Schädigung des Volkswohles angenommen werden
kann. Denn die Straffammer geht davon aus, daß der Angeklagte
troß seiner Beschäftigung vom Wohlfahrtsamt weiter öfsentliche Unterstühung erhalten haben würde, wenn er sich an diese Stelle
gewandt hätte. Bei dieser Sachlage kann nicht gesagt werden, daß
durch die Tat des Angeklagten die Interessen der Gesamtheit des
Volkes oder einer nicht geringfügigen Mehrzahl von Volksgenossen
in fühlbarer Weise beeinträchtigt worden sind. Somit ist im Endergebnis der Strafkammer beizutreten, wenn sie im vorliegenden Falle
die Anwendbarkeit des § 263 Abs. 4 Sto. n. F. verneint hat.